



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Land e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Land e.V.
Die Kurzfassung des Namens lautet AWO Kreisverband München-Land e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis München.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Oberbayern e.V. mit Sitz in München.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 66 Abs. 2 AO.
- (2) Zweck des Vereins ist weiterhin vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit sowie die Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe. Dies umfasst die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe, der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge sowie weiterer Personengruppen nach § 52 Abs. 2 Ziff. 10 AO und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes und/oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind.
- (3) Grundlage des Vereinshandelns sind die Werte der Arbeiterwohlfahrt, die im Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. zum Ausdruck kommen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen unterstützungsbedürftiger Personengruppen und zu sozialpolitischen Themen
 - b) Gewinnung und Betreuung ehrenamtlich tätiger Personen, insbesondere auch durch Unterstützung der Ortsvereine
 - c) materielle Unterstützung von Menschen mit Unterstützungsbedarf im Sinne des § 53 AO
 - d) Angebote der Fort- und Weiterbildung, insbesondere zu allen Feldern der sozialen Arbeit

- e) Möglichkeit zur Förderung und Durchführung von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten zu den in Abs. 1 genannten Tätigkeitsfeldern, beispielsweise Kindertagesstätten, Schulbegleitung, Jugendfreizeiten, Beratungsstellen, betreute Wohnformen, Begegnungsstätten
- f) Einflussnahme auf Politik und Verwaltung zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Unterstützungsbedarf, z.B. durch Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- g) Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- h) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen und Förderung praxisnaher Forschung
- i) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität sowie Beteiligung an internationalen Hilfsprojekten, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann zur Zweckerreichung auch Tochtergesellschaften oder andere Rechtsträger gründen oder sich an Ihnen beteiligen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten –abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen- in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Beiträge ergeben sich aus Beschlüssen der Bundeskonferenz oder des Bundesausschusses.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen der Kreisausschuss auf seiner nächsten Sitzung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Über die Kündigung durch den Verein entscheidet der Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit, sofern das Präsidium die Kündigung mit Zweidrittelmehrheit beantragt hat.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen. Anwendung und Vollzug des Ordnungsverfahrens richten sich im Übrigen nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband juristische Personen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch juristische Personen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
- (8) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. ihres geschäftsführenden Organs aus.
- (9) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der übergeordneten Verbandsgliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, über die das Präsidium beschließt und in der auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge individuell zu regeln ist.
- (10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Über die Kündigung durch den Verein entscheidet der Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit, sofern das Präsidium die Kündigung mit Zweidrittelmehrheit beantragt hat.
- (11) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (12) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des

Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

(13) Juristische Personen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, haben kein Stimmrecht.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand und dem Präsidium.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Kreiskonferenz
- b) Präsidium
- c) Kreisvorstand
- d) Kreisausschuss.

§ 7 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz stellt als Delegiertenversammlung das oberste beschlussfassende Organ des Vereins dar.
- (2) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Kreisvorstand mit beratender Stimme, soweit die Kreiskonferenz im Einzelfall nichts anderes beschließt
 - c) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen oder, soweit diese nicht bestehen, in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde-, Stadtverbände und Ortsvereine entfallenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (im Rahmen der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung zuletzt abgerechneten Beiträge), wobei Frauen und Männer mit jeweils

mindestens 40 % vertreten sein sollen. Über das Verfahren zur Herleitung der Zahl der Delegierten beschließt der Kreisausschuss auf Vorschlag des Präsidiums

- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Sofern die Zahl der Beauftragten der korporativen Mitglieder mehr als ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz ausmacht, wählen die Beauftragten im Vorfeld der Sitzung aus ihren Reihen Delegierte bis zur Anzahl von einem Drittel der Stimmen
 - e) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten, deren Anzahl analog zu der Mitgliederstärke der Gliederungen in Buchstabe c) ermittelt wird. Näheres regelt eine Wahlordnung
 - f) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme
 - g) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
- (3) Eine Übertragung oder Akkumulation von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- (4) Die Kreiskonferenz hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums unter Festlegung des Vorsitzes. Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt
 - b) Wahl der Delegierten für die nächste Bezirks- bzw. Landeskonferenz
 - c) Wahl von zwei bis vier Revisor/innen für die nächste Amtsperiode des Präsidiums
Zu Revisor/innen können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die keine Vorstands- und Aufsichtsfunktion (z.B. Präsidium, Kreisvorstand, ...) beim Kreisverband oder seinen untergeordneten Gliederungen innehaben oder bei den genannten Gliederungen oder Körperschaften, an denen die Gliederungen beteiligt sind, in einem Anstellungsverhältnis stehen oder eine solche Beziehung in den letzten vier Jahren bestanden hat
 - d) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums und des Kreisvorstandes sowie des Berichts der Revisor/innen
Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss und, soweit zutreffend, einen konsolidierten Jahresabschluss inklusive Tochtergesellschaften sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Kreisvorstandes
 - f) Beschlussfassung über eine Wahlordnung
Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen sowie der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen

h) Beschlussfassung über ihr vom Präsidium vorgelegte Anträge.

- (5) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirks- bzw. Landeskonzferenz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung drei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen oder Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.

Die Kreisversammlung ist generell beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder nach § 7 Abs. 2 erschienen ist. Soweit dies nicht der Fall ist, stellt der/die Vorsitzende des Präsidiums bzw. sein/e Stellvertreter/in die Beschlussunfähigkeit fest. In diesem Fall hat innerhalb von 14 Tagen eine neuerliche Ladung der Kreiskonferenz mit einer Frist von fünf Tagen zu erfolgen. Die neuerliche Konferenz ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- (6) Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und, soweit in einem Gebiet keine Gemeinde- bzw. Stadtverbände bestehen, der Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Abs. 5 genannten Bedingungen einzuberufen. Sofern dem Begehren nicht fristgerecht nachgekommen wird, ist die übergeordnete Verbandsgliederung zur Vornahme der Einladung berechtigt.
- (7) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern auf diesen Umstand bei der Einladung hingewiesen wurde.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern der Kreiskonferenz innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Es hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das es auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt zusätzlich ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (3) Bei der Besetzung des Präsidiums ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Präsidium vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt wahrnehmen oder in den letzten sechs Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - b) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein, seinen Untergliederungen oder Unternehmen, an denen der Verein oder seine Untergliederungen mit mehr als 10 % beteiligt sind, angestellt sein.
 - c) Beide Geschlechter müssen mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Personen kandidiert.
- (4) Die Amtszeit der von der Kreiskonferenz gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein von der Kreiskonferenz gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, bleibt die Beschlussfähigkeit des Präsidiums bis zur nächsten Kreiskonferenz unberührt.
- (5) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit, grundsätzliche Führung der Aufsicht über den Vorstand sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beschlussfassung über die sozialpolitischen Leitlinien der Verbandsarbeit sowie die Grundsätze und Richtlinien der Förderung freiwilligen Engagements
 - c) die Förderung der Verbandsentwicklung, insbesondere der verbandlichen Meinungsbildung und der Vorbereitung sowie Durchführung von Kreiskonferenzen und Kreisausschusssitzungen
 - d) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - e) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - f) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - g) Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung
 - h) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Präsidiumsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer in einer Präsidiumssitzung
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses

- j) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - k) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis h) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
 - l) Wahrnehmung der Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften
 - m) Benennung eines Vertreters zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes
 - n) bei Bedarf Einberufung von Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen seiner Untergliederungen
 - o) Empfehlung an die Kreiskonferenz zur Entlastung des Vorstandes
 - p) Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem Abschlussprüfer durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der Präsidiumsvorsitzende mitwirken soll.
- (7) Für die Ausübung der Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte, z.B. in Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften, kann das Präsidium im Innenverhältnis ein oder zwei seiner Mitglieder vorschlagen. Hierbei gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Das Präsidium kann diese Befugnis generell oder im Einzelfall auch auf den Vorstand übertragen.
- (8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums, ersatzweise vom ältesten Präsidiumsmitglied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (9) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (10) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (11) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

- (13) Mit Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (14) Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- (15) Das Präsidium erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Präsidium und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (16) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzender und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörigen und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

Die Präsidiumsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein. § 31a BGB bleibt unberührt.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden und ein bis zwei weiteren Personen. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Das Präsidium beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen.
- (3) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschafts- und Investitionsplan sowie eine strategische Planung dem Präsidium vorzulegen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmenrechts ist der/die Vorsitzende des Präsidiums unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachbesetzung, ist auch eine Berufung für eine kürzere Amtszeit möglich. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes erhalten. Vor der Berufung ist die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Präsidiums und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Aufsicht gegenüber den Ortsvereinen richtet sich nach den Regelungen des Verbandsstatuts.
- (9) Der Kreisvorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (10) Der Kreisvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerks und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.
- (11) Der Kreisvorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (12) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Bei Verstoß gegen diese Regelung oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach Abs. 10 ist die übergeordnete Verbandsgliederung zur Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds für den Zeitraum bis zur nächsten Kreiskonferenz berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht für leicht fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.
- (2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidium
 - b) dem Kreisvorstand mit beratender Stimme
 - c) den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Kreiskonferenz sind
 - e) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.

- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Präsidium einberufen. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums geleitet, sofern die Versammlung keine andere Versammlungsleitung wählt.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Fehlt die Beschlussfähigkeit, so gilt § 7 Absatz (5) für die zweite Ladung bei der Kreiskonferenz entsprechend.
- (3) Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und, soweit keine Gemeinde- bzw. Stadtverbände bestehen, der Ortsvereine und Stützpunkte oder des Vorstandes innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Sofern dem Begehren nicht fristgerecht nachgekommen wird, ist der Vorstand zur Vornahme der Einladung berechtigt.
- (4) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht von Präsidium und Kreisvorstand, den Prüfungsbericht der Revisor/innen, die Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers; den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
- (5) Er wird vom Präsidium und vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (6) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - a) eines Präsidiumsmitgliedes,
 - b) eines/r Revisor/s/inein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
- (7) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
- (8) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften nach § 6 sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden, sobald die Mitgliedschaft nicht mehr besteht.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zur jährlichen Aufstellung eines Budgets (Wirtschafts- und Investitionsplan) verpflichtet. Dieses bedarf der Bestätigung der übergeordneten Gliederung.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 14 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein bzw. sonstigen Körperschaften und dem Kreisverband geregelt werden.
- (3) Die Aufsicht des Kreisverbandes gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen richtet sich nach dem Verbandsstatut.
- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen seiner Untergliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 16 Satzungsänderungen aus formalen Gründen und Auflösung

- (1) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Kreiskonferenz berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. Sie sind auf der nächsten Sitzung des Kreisausschusses mitzuteilen.
- (2) Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Oberbayern e.V., München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die ordentliche Kreiskonferenz am 30.4.2016 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum und Unterschriften

München / Putzbrunn, 30.4.16

U. Wapner

C. Raffinger

J. G. G. G.

A. G. G. G.

Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

1. Übergangsregelung zur Satzungsneufassung (TOP 17)

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsneufassung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Das Präsidium nach § 8 der Satzungsneufassung kann bereits in der Kreiskonferenz gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 3 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium nach neuer Satzung zulässig.
2. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Kreisvorstandes bleibt der bisherige Kreisvorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Kreisvorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Kreisvorstandes.“

2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung (TOP 18)

Dem Vorstand wird für den Fall, dass die heute beschlossene Neufassung der Satzung vom Vereinsregister beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

„§ 16 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Kreisvorstand ist abweichend zu § 7 der Satzung ohne Mitwirkung der Kreiskonferenz und ohne Zustimmungserfordernis einer Obergliederung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden.“